

Gutscheine sofort steuerpflichtig – oder erst später?

Fiskus sagt: Besser früher als später

© 125 rf/Elosa



Bilanzierer stellen eine Verbindlichkeit aus, Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben den sofortigen Erlös

Sie wollen Ihr Geschäft nach der Corona-Pandemie wieder ankurbeln. Im Handel ist die Ausgabe von Gutscheinen nicht mehr wegzudenken, da sie ein beliebtes Instrument darstellen, um Konsumanreize zu setzen. Sie haben sich überlegt, Gutscheine an Ihre Kunden auszugeben? Mit dem Kauf von Gutscheinen gewährt der Kunde dem Unternehmer einen Kredit. Der Umsatz erfolgt erst zu jenem Zeitpunkt, in dem die Gutscheine gegen Waren oder Dienstleistungen

getauscht werden. Erst dann ist der Verkauf realisiert. Die steuerliche und bilanzielle Behandlung von Gutscheinen ist allerdings kompliziert. Farbenkreis gibt einen Überblick.

Die Arten der Gutscheine

Im ersten Schritt muss die Art der Gutscheine definiert werden. Kaufgutscheine berechtigen zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen. Sie können käuflich erworben werden und dienen häufig als Geschenk für Verwandte und Freunde. Bei Ausstellung des Kaufgutscheins liegt in der Regel eine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung des Gutscheinausstellers gegen-

über dem Gutscheininhabers vor. Der Wert des Gutscheins kann mit einem bestimmten Geldbetrag bestimmt werden.

Bilanzieren oder Einnahme-Ausgabe?

Die Ausgabe eines Kaufgutscheins gegen Entgelt führt zu einer Verbindlichkeit des Unternehmers gegenüber seinen Kunden. In der Bilanz ist daher eine Verbindlichkeit zu bilanzieren. Sie sind Kleinunternehmer und führen daher eine vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – die Einnahmen aus dem Verkauf des Gutscheins sind sofort als Umsatzerlöse zu erfassen.

Dies ist eine bemerkenswerte Ungleichbehandlung zwischen Bilanzierer und Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Der Einnahmen-Ausgaben-Rechner muss den Umsatzerlös aus dem Gutscheinverkauf sofort versteuern, der Bilanzierer erst mit der Einlösung des Gutscheins – er bilanziert zunächst einen Zahlungsmittelzugang und eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gutscheinbesitzer. Sie empfinden diese Differenzierung als ungerecht? Sie können jederzeit auf eine Gewinnermittlung auf Basis einer Bilanz umsteigen. Dann müssen Sie aber auch die Nachteile der Bilanzierung in Kauf nehmen.

Rabattgutscheine

Daneben gibt es Rabattgutscheine, sie versprechen einen bestimmten Rabatt auf ein Produkt oder eine Dienstleistung. Rabattgutscheine sind in der Regel weder beim Bilanzierer noch beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner zu erfassen, da sie erst bei der Einlösung der Gutscheine eine Umsatzreduktion vom Standardpreis beim Unternehmer bewirken. Ein Bilanzierer könnte eventuell – im Ausnahmefall – eine Rückstellung bilanzieren, dies setzt jedoch eine genaue Kenntnis der Höhe der voraussichtlichen Rabatte voraus und im Jahr der Gutscheinausgabe müssen Aufwendungen angefallen sein. In der Praxis führt die Ausgabe von Rabattgutscheinen im Jahresabschluss der Unternehmer zu keinen Auswirkungen im Rechnungswesen.

Umsatzsteuer „Einzweck-“ und „Mehrzweck-Gutscheine“

Für umsatzsteuerliche Zwecke werden Bilanzierer und Einnahmen-Ausgaben-Rechner gleichbehandelt, man unterscheidet zwischen „Einzweck-Gutscheine“ und „Zweizweck-Gutscheine“. Einzweck-Gutscheine bedeuten, dass sowohl

- ➔ Der Prozentsatz der geschuldeten Umsatzsteuer als auch
- ➔ Österreich als umsatzsteuerpflichtiger Ort der Warenlieferung oder Dienstleistung feststehen.

Ein „Mehrzweck“-Gutschein ist beispielsweise ein Gutschein für Produkte auf einem Marktstand. Hier gilt eine 10 %-ige Umsatzsteuer für Speisen und eine 20 %-

ige Umsatzsteuer (Getränke). Ein „Mehrzweck-Gutschein“ liegt beispielsweise auch dann vor, wenn die Warenlieferung ins Ausland geht und eine umsatzsteuerfreie Exportlieferung vorliegt. Im Falle von „Mehrzweck-Gutscheinen“ bleibt es bei der Besteuerung erst im Zeitpunkt der Einlösung der Gutscheine, denn vorher steht ja nicht fest, ob überhaupt eine österreichische Umsatzsteuerpflicht besteht oder wenn ja, wie hoch der Steuersatz ist.

Ausnahme von der Sofortbesteuerung: „Mehrzweck-Gutscheine“

In den unten genannten Fällen bleiben die bisherigen Regeln, nämlich die Besteuerung erst bei Verkauf der Produkte oder Dienstleistung bestehen:

- ➔ Der Unternehmer bietet Waren oder Dienstleistungen mit 10 und 20 % Umsatzsteuersatz an (z.B. Textilhändler verkauft auch Schokolade).
- ➔ Österreichischer Unternehmer verkauft an andere ausländische Unternehmer (steuerfreie Ausfuhrlieferung ins Drittland oder steuerfreie, innergemeinschaftliche Lieferung in die Europäische Union).

- ➔ Unternehmer verkauft an einen privaten, ausländischen Kunden in der EU und dieser Umsatz fällt unter den steuerfreien „Touristenexport“ (Voraussetzungen: Gesamtbetrag der Rechnung über € 75,-, Verbringung ins Ausland, buchmäßiger Nachweis, Kunde hat im Ausland keinen Wohnsitz).

Fiskus will seinen Anteil

In der Theorie könnte jetzt jeder Gutschein auch ein „Mehrzweck-Gutschein“ sein. Ob der Fiskus allerdings eine Befreiung beim Verkauf der Gutscheine akzeptiert, wenn z.B. ein Touristenverkauf sehr unwahrscheinlich ist, bleibt äußerst fraglich. Denn der Fiskus braucht mehr Steuereinnahmen – und die Finanz möchte nicht auf den St. Nimmerleins-Tag warten. Immerhin werden nach offiziellen Statistiken, bis zu einem Drittel der ausgegebenen Gutscheine niemals eingelöst.

Die Finanz will verhindern, dass aus dem Umsatzerlös niemals eine Umsatzsteuerpflicht entspringt, immerhin liegt ja ein Zahlungsfluss an den Unternehmer vor.



Prof. Mag. Erich Wolf
Wirtschaftsprüfer

Steuerberater Prof. Mag. Erich Wolf ist Wirtschaftsprüfer und Universitätslektor. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Lösungen von steuerlichen Spezialfragen. Er ist vor allem als Berater der Berater tätig, Verfasser von zahlreichen Fachpublikationen und Vortragender von fachspezifischen Praktikerseminaren in ganz Österreich. Infos und Lösungen, auch für komplizierte steuerliche Problemstellungen, gibt es auf:

www.steuerwolf.at
office@steuerwolf.at

oder auch unter

www.steuerberatung-online.at